

TARIFE	TARIF A	TARIF B		
Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Kornwestheim und Pattonville sowie Schülerinnen und Schüler, die Teil eines Musikensembles oder Orchesters der Musikschule Kornwestheim oder eines Mitgliedvereins des Stadtausschusses für Sport und Kultur Kornwestheim e.V. sind. Das Mitwirken in einem Musikensemble muss bei Anmeldung in Form einer schriftlichen Bestätigung durch den Vereinsvorsitzenden vorliegen.				
Schülerinnen und Schüler, auf die Tarif A nicht zutreffend ist.				
ANMELDUNG	20,00€	24,00€		
Anmeldeentgelt (mit der ersten Monatsrate zu begleichen). Erfolgt im Anschluss an einen Schnupperkurs eine Anmeldung zum Hauptfachunterricht, entfällt das Anmeldeentgelt.				
SCHNUPPERKURS – insgesamt 8 Stunden				
Kein Anmeldeentgelt fällig. Die Zahl der Schnupperkurse ist pro Schüler auf drei Kurse und jeweils einen Kurs pro Instrument begrenzt. Die 8 Unterrichtsstunden werden in Absprache mit der zugeteilten Lehrkraft innerhalb von drei Monaten abgehalten.				
Einzelunterricht 30'	150,00€	180,00€		
2er Gruppe 45'	115,00€	138,00€		
3er Gruppe 45' ⁽¹⁾	90,00€	108,00€		
Mietinstrument für den kompletten Schnupperkurs	15,00€	18,00€		
UNTERRICHT SCHÜLER ⁽²⁾ für Personen bis 25 Jahre	Monatlicher Abschlag ⁽³⁾			
	30'	45'	30'	45'
MusikZWERGE, MusikMÄUSE, Musikalische Früherziehung I & II		25,00€		30,00€
Instrumentenkarussell		25,00€		30,00€
Einzelunterricht	75,00€	112,00€	90,00€	134,40€
Einzelunterricht Klavier	80,00€	120,00€	96,00€	144,00€
2er Gruppe	37,50€	56,00€	45,00€	67,20€
3er Gruppe		37,50€		45,00€
4er Gruppe ⁽¹⁾		28,00€		33,60€
Ensembleunterricht ohne Hauptfach		11,00€		13,20€
UNTERRICHT ERWACHSENE ⁽⁴⁾ für Personen ab 26 Jahre	Monatlicher Abschlag ⁽³⁾			
	30'	45'	30'	45'
Einzelunterricht	100,00€	150,00€	120,00€	180,00€
Einzelunterricht Klavier	130,00€	180,00€	156,00€	216,00€
2er Gruppe	50,00€	75,00€	60,00€	90,00€
3er Gruppe		50,00€		60,00€
Ensembleunterricht ohne Hauptfach		21,00€		25,20€
Kursangebote (6x)		70,00€		84,00€

(1) Größere Gruppen auf Nachfrage.

(2) Für Kooperationsangebote (z.B. Bläserklassen, Streicherklassen etc.) gelten gesonderte Musikschulentgelte, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit Schulen oder anderen Institutionen festgelegt sind.

(3) Die aufgeführten Musikschulentgelte des regulären Unterrichts verstehen sich als Jahresentgelte, die familienfreundlich auf 12 gleiche Monatsraten aufgeteilt werden.

(4) Angebote im Erwachsenenbereich können in Absprache mit der Lehrkraft und der Verwaltung in 14-tägigem- oder monatlichem Turnus stattfinden. Die Berechnung der Entgelte erfolgt entsprechend anteilig.

Ermäßigungen

Schüler*innen bis 25 Jahre, die in einem regulären Unterrichtsverhältnis stehen, erhalten nachfolgende Ermäßigungen. Bei Zutreffen mehrerer Ermäßigungen wird eine Gesamtermäßigung von maximal 50% gewährt. Schnupperkurse und besondere Angebote sind von Ermäßigungen grundsätzlich ausgeschlossen.

(1) Geschwisterermäßigung

Besuchen Schüler*innen der gleichen Familie die Städtische Musikschule Kornwestheim, wird auf das Fach mit dem jeweils geringeren Entgelt für das zweite Kind eine Ermäßigung von 20%, für das dritte Kind eine Ermäßigung von 30% und ab dem vierten Kind eine Ermäßigung von 40% gewährt. Ist ein Kind für zwei oder mehr Fächer angemeldet, so bezieht sich die Ermäßigung nur auf das Fach mit dem jeweils geringeren Entgelt.

(2) Mehrfachermäßigung

Nehmen Schüler*innen zeitgleich in zwei oder mehr Hauptfächern Unterricht, wird auf die Fächer mit den geringeren Entgelten je 25% Ermäßigung gewährt.

(3) Sozialermäßigung

Vorrangig können gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (z.B. SGB II, SGB VIII, SGB XII) und Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend gemacht werden. Beträgt das monatliche Familienbruttoeinkommen* weniger als 3.500 Euro und besteht kein vorrangiger Anspruch im Rahmen gesetzlicher Leistungen (Ablehnungsbescheide sind der Stadt Kornwestheim bei der entsprechenden Stelle vorzulegen), ermäßigen sich die Gebühren der Musikschule auf den regulären Gruppenunterricht um 50%.

* Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist das monatliche Bruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils. Maßgebend für die Berechnung ist das Jahresbruttoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres vor der Entstehung der Gebührenschuld, dividiert durch 12. Als Einkommensnachweis ist der entsprechende Einkommens- oder Lohnsteuerbescheid bzw. ein Verdienstnachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Sofern Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Kürzung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt. Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und alle sonstigen positiven Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen) ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt. Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse, des monatlichen Bruttoeinkommens, der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt die Anpassung auf Antrag. Die Änderungen sind unverzüglich seitens Gebührenschuldner mitzuteilen.

(4) Mangelfächer

Als Mangelfächer werden zu Beginn des Schuljahres diejenigen Instrumentalfächer definiert, die von weniger als zehn Schüler*innen belegt werden. Um einen besonderen Anreiz zu schaffen, erhalten Schüler*innen dieser Instrumentengruppen 20% Ermäßigung auf das jeweilige Unterrichts-entgelt, sowie die kostenlose Bereitstellung eines Leihinstruments über maximal zwei Jahre.

(5) Begabtenförderung

Schüler*innen, bei denen durch die Lehrkraft eine besondere Begabung festgestellt wird, können sich für das Begabtenförderungsprogramm der Städtischen Musikschule Kornwestheim bewerben. Innerhalb dieses Programms werden Schüler*innen zusätzliche kostenfreie Unterrichtsminuten zur Verfügung gestellt. Auf die Begabtenförderung besteht kein Rechtsanspruch. Kosten für die entsprechenden Unterrichtsminuten im Rahmen der Begabtenförderung können von der Musikschule nur dann getragen werden, wenn hierfür Spendengelder akquiriert werden können.

Mietinstrument

Das Entgelt für ein Mietinstrument beträgt in den ersten beiden Jahren 15,00€ in Tarif A bzw. 18,00€ in Tarif B pro Monat. Ab dem 3. Jahr kann ausschließlich auf begründeten Antrag ein Mietinstrument zur Verfügung gestellt werden, das Entgelt hierfür beträgt 30,00€ in Tarif A bzw. 36,00€ in Tarif B pro Monat. Ansonsten gelten die Bedingungen gemäß §6 der Musikschulordnung.

Zahlungspflicht

Abzüge vom Rechnungsbetrag sind nicht zulässig. Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte.